

Spanien: Besteuerung von Familienunternehmen in der Erbschaftsteuer, aktuelle Rechtsprechung

Spain: Inheritance Tax. The taxation of family-owned companies

Besteuerung von Familienunternehmen in der Erbschaft-/Schenkungssteuer, insbesondere Entscheidung des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) 1776/2016 vom 14.07.2016

1. Allgemeines

Die Besteuerung von Familienunternehmen in der Erbschaft-/Schenkungssteuer ist nicht nur in Deutschland - hier vor allem seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - ein brisantes Thema.

Die meisten Rechtsordnungen sehen Steuerbefreiungen bzw. Steuererleichterungen beim Erwerb eines Familienunternehmens von Todes wegen vor. Der Schutz von Familienunternehmen und vor allem von Arbeitsplätzen stellen nach allgemeiner Auffassung einen legitimen Sachgrund dar, um den Erwerb eines Betriebes teilweise von der Steuer zu befreien.

In Spanien ist in Art. 20.2.c LISD (Ley del Impuesto de Sucesiones y Donaciones) in diesem Fall eine wichtige Steuerbefreiung vorgesehen.

Voraussetzungen:

- a) Zum Vermögensanfall (steuerpflichtiger Erwerb) gehört ein Unternehmen, eine Unternehmensbeteiligung bzw. ein Nießbrauch an solchen Beteiligungen, die von der Vermögenssteuer (s. Art. 4 Ziff. 8 des Vermögenssteuergesetzes 19/1991) befreit ist;

Vermerk: Das Unternehmen muss aktiv am Markt teilnehmen (bei Besitzgesellschaften ist das in der Regel nicht der Fall);

- b) der Nachlass fällt dem Ehegatten, den Nachkömmlingen oder adoptierten Kindern an (in Ermangelung dessen, dürfen andere Verwandte die Befreiung in Anspruch nehmen);
- c) und der Vermögenswert wird mindestens zehn Jahre vom Erwerber gehalten, es sei denn, dass dieser frühzeitig verstirbt.

Liegen o. g. Voraussetzungen vor, ist neben evtl. von den autonomen Gemeinschaften (Comunidades Autónomas) vorgesehenen Befreiungen vom steuerpflichtigen Erwerb ein Steuerabzug von 95 % des Unternehmensvermögens („bereinigtes“ Aktiva abz. Passiva) vorzunehmen. In der Regel gehören solche Vermögensgegenstände, die der unternehmerischen Tätigkeit nicht zugeordnet werden können (z. B. manche Grundstücke), nicht dazu.

In manchen autonomen Gemeinschaften gelten aber zum Teil noch vorteilhaftere Regeln.

Für die Schenkungssteuer bestehen weitere Voraussetzungen, auf die hier nicht eingegangen wird.

Wie bereits vorgetragen, ist für den Steuerabzug eine wichtige Voraussetzung, dass die Unternehmensbeteiligung von der Vermögenssteuer befreit ist.

Das Vermögenssteuergesetz verlangt insbesondere,

- a) dass die Beteiligung des Steuerpflichtigen am Kapital des Unternehmens mindestens 5 % beträgt bzw. 20 % zusammen mit anderen Mitgliedern des grupo familiar (=Familiengruppe). Dazu gehören: Ehegatten, Nachkommen, Vorfahren oder Adoptivkinder, auch Anverwandte;
- b) dass der Steuerpflichtige (oder mindestens ein Mitglied des grupo familiar) Leitungsfunktionen am Unternehmen ausübt und dafür eine Vergütung von mindestens 50 % seiner Einkünfte erzielt.

Viele Finanzämter haben die Vorschrift so ausgelegt, dass der Verweis auf das Vermögenssteuergesetz bedeutet, dass beim Erben, d.h. dem Steuerpflichtigen bei der Erbschaftsteuer) die Voraussetzungen für die Vermögenssteuerbefreiung auch vorliegen müssen und für die Anerkennung des genannten Steuerabzugs von 95 % bei der Erbschaftsteuer verlangt, dass der Erwerber (Erbe) **vor dem Todesfall** nicht nur Leitungsfunktionen im Unternehmen ausübte, sondern auch, dass er Geschäftsanteile i. H. v. mindestens 5 % besaß.

2. Entscheidung des Tribunal Supremo vom 14.07.2016 (Az: 1776/2016, Roj: 3776/2016)

Im konkreten Fall wurden die Geschäftsanteile an einer Familiengesellschaft an die zwei Töchter und den Ehegatten der Erblasserin übertragen. Die zwei Töchter leiteten faktisch mit deren Mutter (Erblasserin) die Gesellschaft und diese Tätigkeit stellte ihre einzige Einkommensquelle dar. Die Erblasserin war ihrerseits Geschäftsführerin, aber die Vergütung aus dieser Tätigkeit entsprach weniger als 50 % ihrer Einkünfte. Vor dem Todesfall hielten die Verstorbene und ihr Ehegatte 100 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft. Eltern und Kinder gehörten zur grupo familiar. Das Gesellschaftsvermögen war von der Vermögenssteuer befreit. Die Erbinnen besaßen vor dem Todesfall keine Unternehmensbeteiligung.

Gem. Urteil des Tribunal Supremo vom 14.07.2016, unter Berufung auf ein früheres Urteil vom 28.04.2016 (Aktenzeichen 2639/2014), muss bei einer Familiengruppe derjenige Erbe, der Leitungsfunktionen ausübt, nicht auch derjenige sein, der die Mindestbeteiligung hält, um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Da Steuerpflichtiger bei der Vermögenssteuer nur die Erblasserin (und deren Ehegatte) waren, aber nicht die Kinder, müsse die Voraussetzung der Mindestbeteiligung nur bei der Erblasserin vorliegen.

Es reiche aus, wenn die Mindestbeteiligung am Unternehmen vor dem Todesfall beim Erblasser vorhanden war (Steuerpflichtiger bei der Vermögenssteuer) und diese **nach** dem Todesfall beim Erben vorhanden sei. Das war hier der Fall.

Auch aus der zweiten Voraussetzung (Ausübung von Leitungsfunktionen mit entsprechenden Einkünften) könne sich auch nichts anderes ergeben. Selbst das Vermögens-

steuergesetz geht davon aus, dass bereits das Vorliegen dieser Voraussetzung bei einem Mitglied der Familiengruppe (unabhängig davon, ob dieser Anteile hält) die anderen berechtigten, die Vermögenssteuerbefreiung für sich in Anspruch zu nehmen.

3. Praxishinweis

Deutsche Staatsangehörige mit Familienunternehmen in Spanien sollten rechtzeitig prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorliegen, um diese wichtige Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

English Short Summary: Spain: Inheritance Tax. The taxation of family-owned companies

The taxation of family-owned companies in the inheritance tax is not only in Germany, but in the most European countries of prime importance. Heirs of family-owned companies, in contrast to other heirs, enjoy important tax exemptions. Recently the Supreme Court of Justice in Spain decided on July 14, 2016, that both main requirements for the partial tax exemption - exertion of a management position and ownership of the company shares – need not to be fulfilled by the same person if a family group holds the firm shares. The claiming of tax exemptions will be therewith simplified. The holder of family-owned companies should inform themselves early enough if they do not want to lose these important tax advantages.

Villingen-Schwenningen, 10.01.2017

Eva Camiña Giral
Rechtsanwältin

ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”

Kontakt zum Autor dieser NEWS / Contact the authors of this NEWS:

Eva Camiña Giral
Rechtsanwältin / Abogada
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE
Max-Planck-Str. 11,
78052 Villingen-Schwenningen/Germany
Telefon: +49/7721/20626-301
Telefax: +49/7721/20626-200
camina.giral@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

